

1. Ergänzung zur Drucksache: 0204/2009/IV  
Heidelberg, den 26.02.2010

**Stadt Heidelberg**

Federführung:  
Dezernat III, Kulturamt

Betreff:

**Allgemeine Kultur des Erinnerns  
- Genehmigungsverfahren zur Verlegung  
von Stolpersteinen**

**Informationsvorlage**

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen	Handzeichen:
Kulturausschuss	04.03.2010	Ö	( ) ja ( ) nein	
Jugendgemeinderat	10.03.2010	Ö	( ) ja ( ) nein	
Gemeinderat	15.04.2010	Ö	( ) ja ( ) nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Kulturausschuss, der Jugendgemeinderat und der Gemeinderat nehmen die ergänzende Information zur Kenntnis.*

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

keine

## **B. Begründung:**

Mit dem Projekt „Stolpersteine“ wird an die Opfer aus der Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung erinnert, indem vor deren letztem selbstgewählten Wohnort Gedenktafeln aus Messing in den Boden eingelassen werden: „Hier wohnte ...“

Der Kulturausschuss vom 14. 1. 2010 hat dem Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss empfohlen:

„Die Verwaltung der Stadt Heidelberg erteilt allen AntragstellerInnen eine Genehmigung, Stolpersteine auf eigene Rechnung am ausgewählten Ort der Erinnerung zu verlegen, wenn sie dies wünschen und entsprechend beantragen. Eine vorhergehende Einigung mit den derzeitigen Bewohnern der infrage kommenden Objekte wird vorausgesetzt.“

Für das Verfahren zur Genehmigung der Verlegung von Stolpersteinen gelten folgende Regeln:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Verlegung eines Stolpersteins ist an das Tiefbauamt der Stadt Heidelberg zu richten. Der Antrag muss den Text der Beschriftung des Steins, die Adresse, auf die er sich bezieht und Name und Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin enthalten. Ein Nachweis über die Zustimmung der derzeitigen Bewohner des infrage kommenden Objekts ist dem Antrag beizufügen.
2. Das Tiefbauamt ermittelt – abhängig vom vorhandenen Bodenbelag – die technischen Vorgaben und teilt sie dem Antragsteller / der Antragstellerin zusammen mit der Genehmigung mit. Danach kann die Verlegung des Stolpersteins auf Kosten des Antragstellers / der Antragstellerin erfolgen.
3. Das Tiefbauamt überzeugt sich anschließend vor Ort von der fachgerechten Verlegung des Stolpersteins.
4. Das Tiefbauamt archiviert die Anträge und trägt die Verlegungsorte in Listen ein und/oder kartiert sie elektronisch. Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz sowie das Kulturamt erhalten Kopien der Anträge und der Bestandslisten.
5. Die Stolpersteine gehen nach ihrer Verlegung in das Eigentum der Stadt Heidelberg über. Bei Umgestaltungen des Gehwegbelags, etwa nach Aufgrabungen, sorgt das Tiefbauamt dafür, dass die Stolpersteine geborgen, aufbewahrt und wieder an Ort und Stelle eingebaut werden.
6. Die Stadt Heidelberg übernimmt keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Orts und der Beschriftung der Stolpersteine. Sie behält sich vor, fehlerhafte oder sonst ungeeignete Stolpersteine zu entfernen. Die jeweiligen Antragsteller sind davon in Kenntnis zu setzen.

gezeichnet  
Dr. Joachim Gerner